

# Vorsorge-Stiftung

Der Theatergenossenschaft Basel

Postfach, 4010 Basel

Tel. 061 295 14 37

[www.vorsorge-thbs.com](http://www.vorsorge-thbs.com)

---

## **MERKBLATT ÜBER DIE ERHALTUNG DES VORSORGESCHUTZES BEI DIENSTAustrITT**

Version vom 10. Mai 2021

# **I. ANTRITT EINER NEUEN STELLE INNERT EINES MONATS**

## **1. AHV/IV**

Der Anspruch auf eine ordentliche, volle Rente bleibt (vorbehältlich allfälliger früherer Beitragslücken) grundsätzlich gewahrt.

*Der persönliche AHV-Versicherungsausweis ist dem neuen Arbeitgeber abzugeben, welcher die Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse vornimmt.*

## **2. Arbeitslosenversicherung**

Der Versicherungsschutz gegen die finanziellen Folgen von Arbeitslosigkeit bleibt weiterhin bestehen.

*Für den Versicherten sind keine Vorkehrungen notwendig.*

## **3. Pensionskasse**

Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss diesem Vorsorgereglement.

Für die Risikoleistungen (Invalidität und Tod) bleibt der Versicherte im Umfang der reglementarischen Leistungen noch während eines Monats nach dem Dienstaustritt versichert, sofern nicht bereits die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig ist.

*Der Versicherte hat dem bisherigen Arbeitgeber die neue Vorsorgeeinrichtung zu melden, damit die Freizügigkeitsleistung überwiesen werden kann.*

## **4. Unfallversicherung**

Für Versicherte mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle sowie dem direkten Arbeitsweg und den Berufskrankheiten mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

*Der Versicherungsschutz für Berufs- und Nichtberufsunfälle tritt mit Antritt der neuen Stelle in Kraft.*

*Versicherte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden haben selbst für den nötigen Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle zu sorgen.*

## **5. Krankentaggeld / Privatversicherung**

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung.

Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

*Der Versicherte hat sich beim neuen Arbeitgeber zu erkundigen, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht. Falls dies der Fall ist, beginnt die Versicherung am Tag, an dem der Versicherte die neue Stelle antritt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.*

*Falls der neue Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung hat, kann bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse eine Einzelkrankentaggeldversicherung abgeschlossen werden.*

*Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten (im Umfang der bisherigen Leistungen und unter Berücksichtigung des seinerzeitigen Eintrittsalters). Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.*

## **II. AUFGABE DER ERWERBSTÄTIGKEIT FÜR LÄNGER ALS EINEN MONAT**

### **A. Arbeitslosigkeit**

#### **1. AHV/IV**

Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne der AHV. Die Arbeitslosenkasse überweist die entsprechenden Beiträge an die zuständige AHV-Ausgleichskasse, sie übernimmt den Arbeitgeberanteil.

*Auch nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung muss die AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllt werden, da sonst die Gefahr besteht, Beitragsjahre und damit den Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Eine Anmeldung ist, sobald der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt, bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle des Wohnsitzes vorzunehmen.*

#### **2. Arbeitslosenversicherung**

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird folgende Arbeitslosenentschädigung (in Prozenten des versicherten Verdienstes) ausgerichtet:

80% bei bestehender Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, bei Invalidität oder bei einem Taggeldanspruch von weniger als Fr. 140.-- /Tag,

70% für alle übrigen Personen.

Die Anzahl der Taggelder ist grundsätzlich vom Alter und der Beitragszeit abhängig.

*Eine Anmeldung ist spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt am Wohnsitz erforderlich. Damit die Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt wird, müssen die Kontrollvorschriften des Arbeitsamtes erfüllt und insbesondere der Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen erbracht werden.*

#### **3. Pensionskasse**

Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss diesem Vorsorgereglement. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) bleibt der Versicherte im Umfang des Reglements noch während eines Monats nach dem Dienstaustritt versichert.

*Die Freizügigkeitsleistung kann in eine prämienfreie Freizügigkeitspolice oder in ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung überwiesen werden.*

*Seit 1.7.1997 besteht für die Risiken Invalidität und Tod bei der Auffangeinrichtung eine obligatorische BVG-Versicherung, sofern der Versicherte ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung von mindestens Fr. 81.20 erhält.*

*Der Versicherte kann den Vorsorgeschutz bei der Auffangeinrichtung BVG im Rahmen der BVG-minimalen Leistungen in der 2. Säule auf eigene Rechnung lückenlos aufrechterhalten. Eine entsprechende Anmeldung (und Abmeldung von der oblig. BVG-Versicherung für Arbeitslose) ist durch den Versicherten selbst vorzunehmen.*

*Für die Altersvorsorge ist bei der Auffangeinrichtung zusätzlich eine individuelle Versicherung (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen) möglich.*

*Die Austrittsleistung kann in die obligatorische BVG-Versicherung für Arbeitslose nicht eingebracht werden. Sie kann entweder auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.*

*Für den zusätzlichen individuellen Vorsorgebedarf kann bei einem Privatversicherer oder einer Bank auf eigene Rechnung eine persönliche Versicherung im Rahmen der 3. Säule (private Vorsorge) abgeschlossen werden.*

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der beruflichen Vorsorge (BVG) ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann bei der Pensionskasse die Weiterführung der Versicherung im bisherigen Umfang verlangen. Hierfür müssen die entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sein.

*Der Versicherte hat der Pensionskasse bis spätestens einen Monat nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen, in welchem Umfang er die Versicherung weiterführen will.*

#### **4. Unfallversicherung**

Es besteht bei der Suva eine obligatorische Unfallversicherung. Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämie von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet diese der Suva.

Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach dem Tag, an dem letztmals die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt wird (= Nachdeckung).

*Sofern der Versicherte keine neue Stelle gefunden hat, kann nach Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der 31tägigen Nachdeckungsfrist der Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Abredeversicherung bei der Suva um maximal 180 Tage verlängert werden. Er hat sich an seine Suva-Agentur zu wenden.*

#### **5. Krankentaggeld / Privatversicherung**

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung.

Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

*Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten (im Umfang der bisherigen Leistungen und unter Berücksichtigung des seinerzeitigen Eintrittsalters). Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.*

### **B. Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalte etc.**

#### **1. AHV/IV**

Der Anspruch auf eine ordentliche Vollrente bleibt nur bei entsprechender Beitragszahlung als Nichterwerbstätiger gewahrt.

*Der Versicherte hat die (Mindest-)Beiträge bei der Kantonalen Ausgleichskasse oder AHV-Gemeindezweigstelle zu leisten.*

#### **2. Arbeitslosenversicherung**

Während der vorübergehenden freiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

*Eine Anmeldung ist spätestens am ersten Tag nach Beendigung des Unterbruchs in der Erwerbstätigkeit beim Arbeitsamt am Wohnsitz erforderlich.*

*Sofern während der vorangegangenen zweijährigen Rahmenfrist während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet wurde, besteht grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung.*

### **3. Pensionskasse**

Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss diesem Vorsorgereglement. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) bleibt der Versicherte im Umfang des Reglements noch während eines Monats nach dem Dienstaustritt versichert.

*Die Freizügigkeitsleistung kann in eine prämienfreie Freizügigkeitspolice oder in ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung überwiesen werden.*

*Der Versicherte kann den Vorsorgeschutz bei der Auffangeinrichtung BVG im Rahmen der BVG-minimalen Leistungen in der 2. Säule auf eigene Rechnung lückenlos aufrechterhalten. Eine entsprechende Anmeldung ist durch den Versicherten selbst vorzunehmen.*

*Für den zusätzlichen individuellen Vorsorgebedarf kann bei einem Privatversicherer oder einer Bank auf eigene Rechnung eine persönliche Versicherung im Rahmen der 3. Säule (private Vorsorge) abgeschlossen werden.*

### **4. Unfallversicherung**

Für Versicherte mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle sowie dem direktem Arbeitsweg und den Berufskrankheiten mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

*Mit Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer des Arbeitgebers kann der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle bis zu 180 Tagen verlängert werden. Die Abredeversicherung muss vor Ende des ordentlichen Versicherungsschutzes abgeschlossen werden.*

*Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer (Ausnahme Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten.*

*Der Versicherte kann zudem eine persönliche Einzelunfallversicherung abschliessen, bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.*

### **5. Krankentaggeld / Privatversicherung**

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung.

Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

*Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten (im Umfang der bisherigen Leistungen und unter Berücksichtigung des seinerzeitigen Eintrittsalters). Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.*

### **III. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES UND AUFNAHME EINER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT**

#### **1. AHV/IV**

Der Anspruch auf eine ordentliche Vollrente bleibt nur bei entsprechender Beitragszahlung als Selbständigerwerbender gewahrt.

*Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der zuständigen AHV-Ausgleichskasse mitzuteilen.*

#### **2. Arbeitslosenversicherung**

Selbständigerwerbende sind gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert.

#### **3. Pensionskasse**

Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss diesem Vorsorgereglement. Für die Risikoleistungen (Invalidität, Tod) bleibt der Versicherte im Umfang des Reglements noch während eines Monats nach dem Dienstaustritt versichert.

Die Freizügigkeitsleistung kann wie folgt verwendet werden:

- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- Umwandlung in eine prämienfreie Freizügigkeitspolice oder Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto;
- Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des Personals, sofern der Selbständigerwerbende Arbeitnehmer beschäftigt, die der beruflichen Vorsorge unterstehen und die Aufnahme des Arbeitgebers reglementarisch vorgesehen ist;
- Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des Verbands, wenn der Selbständigerwerbende einem Berufsverband mit eigener Verbandsvorsorgeeinrichtung angehört;
- Anschluss an die Auffangeinrichtung BVG (nur für das BVG-Obligatorium).

*Wird die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gewünscht, ist ein Barauszahlungsbegehren zu stellen. Dabei ist ein behördlicher Nachweis über die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beizubringen (z.B. AHV-Beitragsverfügung).*

*Wird die Errichtung einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos gewünscht, ist bei einem Privatversicherer bzw. einer Bank ein entsprechender Antrag zu stellen bzw. ein Konto zu eröffnen.*

*Wird die Versicherung zusammen mit dem Personal weitergeführt, ist eine persönliche Beitrittserklärung bzw. Anmeldung zur Kollektivversicherung bei der neuen Personalvorsorgeeinrichtung und die Übertragung der Freizügigkeitsleistung notwendig. Hierzu ist der Stiftung die neue Vorsorgeeinrichtung bekannt zu geben.*

*Wird die Versicherung bei einem Verband geführt, ist eine persönliche Beitrittserklärung bzw. Anmeldung bei der Verbandsvorsorgeeinrichtung und die Übertragung der Freizügigkeitsleistung notwendig. Hierzu ist der Stiftung die neue Vorsorgeeinrichtung bekannt zu geben.*

*Der Versicherte kann auch bei der zuständigen Auffangeinrichtung, deren Adressen auf den letzten Seiten der Telefonbücher aufgeführt sind, den Vorsorgeschutz im Rahmen der BVG-minimalen Leistungen in der 2. Säule auf eigene Rechnung lückenlos aufrechterhalten. Eine entsprechende Anmeldung ist selbst vorzunehmen.*

#### **4. Unfallversicherung**

Für Versicherte mit mind. 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz 31 Tage nach dem Tag, an welchem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle sowie dem direkten Arbeitsweg und den Berufskrankheiten mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

*Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer (Ausnahme Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten.*

*Der Versicherte kann zudem eine persönliche Einzelunfallversicherung abschliessen, bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.*

#### **5. Krankentaggeld / Privatversicherung**

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung.

Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

*Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten (im Umfang der bisherigen Leistungen und unter Berücksichtigung des seinerzeitigen Eintrittsalters). Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.*

### **IV. VORZEITIGE PENSIONIERUNG**

#### **1. AHV/IV**

Versicherte, die sich vorzeitig pensionieren lassen, gelten als nicht erwerbstätig. Bis zum Beginn der AHV-Rentenzahlung sind Beiträge für nicht Erwerbstätige zu bezahlen.

*Die Meldepflicht und Beitragszahlung hat bei der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz, nach Alter 60 bei der bisherigen Ausgleichskasse, zu erfolgen.*

#### **2. Arbeitslosenversicherung**

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

*Ein Recht auf eine allfällige Arbeitslosenentschädigung ist bei der zuständigen Ausgleichskasse abzuklären.*

#### **3. Pensionskasse**

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab der im Vorsorgereglement festgelegten Frist möglich.

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und einem dem erreichten Alter angepassten Umwandlungssatz.

Die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform ist möglich, sofern das Begehren rechtzeitig gestellt worden ist.

*Der Versicherte teilt der Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung mit.*

#### **4. Unfallversicherung**

Für Versicherte mit mindestens 8 Arbeitsstunden pro Woche endet der Versicherungsschutz 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Für Versicherte (Teilzeitbeschäftigte) mit weniger als 8 Arbeitsstunden pro Woche entfällt der Versicherungsschutz für Berufsunfälle sowie dem direktem Arbeitsweg und den Berufskrankheiten mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

*Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer (Ausnahme Suva-Versicherte) in die Einzelunfallversicherung übertreten.*

*Der Versicherte kann zudem eine persönliche Einzelunfallversicherung abschliessen, bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.*

#### **5. Krankentaggeld / Privatversicherung**

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen. Es besteht keine Nachdeckung.

Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.